

§ 8 Stmk. L-NGZG Ausmaß der Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuss

Stmk. L-NGZG - Steiermärkisches Landes-Nebengebührendzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2024

Die Nebengebührendzulage zum Versorgungsbezug beträgt

1. für den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin den gemäß § 15 a Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 ermittelten Prozentsatz,
 2. für jede Halbweise 24 % und
 3. für jede Vollweise 36 %
- der Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at